|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/1286 |
| Titel | Beschränkung der Freizügigkeit. |
| Datum | 08.06.1944 |
| P. | 515 |

[*p. 515*] A. Mit Verfügung vom 8. Mai 1944 verweigerte das Mietamt Seuzach dem Karl Scherler-Steiner, Dreher, verheiratet, wohnhaft in Winterthur-Töß, Rosenaustraße 9, gestützt auf den Bundesratsbeschluß betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot vom 15. Oktober 1941 die Niederlassung in Seuzach.

B. Hiegegen rekurrierte Karl Scherler am 8. Mai 1944 fristgerecht an den Regierungsrat mit dem Antrag, es sei ihm die Niederlassungsbewilligung für die Gemeinde Seuzach zu erteilen.

C. Das Mietamt beantragt in seiner Vernehmlassung vom 16. Mai 1944 Abweisung des Rekurses.

Es kommt in Betracht:

Gemäß Art. 19 ff. des obgenannten Bundesratsbeschlusses kann Personen, deren Zuzug in eine Gemeinde nicht hinreichend begründet erscheint, die Niederlassung oder der Aufenthalt in der Gemeinde verweigert werden. Die Behörde beurteilt die Notwendigkeit der Anwesenheit nach freiem Ermessen, wobei sämtliche Umstände des Falles in Berücksichtigung zu ziehen sind. Die Rechtfertigung der Anwesenheit liegt namentlich in der Ausübung eines Berufes oder Gewerbes, überhaupt in einer Tätigkeit zur Fristung des Lebensunterhaltes, sofern sie das Wohnen in der Gemeinde bedingt.

Der Rekurrent ist am 13. März dieses Jahres von Liestal nach Winterthur gezogen, um in der Schweizerischen Lokomotiv- und Maschinenfabrik, wo er bereits von 1937 - 1942 tätig gewesen war, seinen Beruf als Dreher auszuüben. In Winterthur hat er vorübergehend ein möbliertes Zimmer bezogen, wünscht aber für seine vierköpfige Familie eine Wohnung in der Gemeinde Seuzach zu mieten. Seinen Rekurs gegen die Verweigerung der Niederlassung begründet er damit, daß er von einem Vermieter bereits die Zusicherung einer Wohnung erhalten habe. Ferner sei es für ihn nicht tragbar, von seiner Familie dauernd getrennt zu leben. Sein Begehren sei auch deshalb zu schützen, weil sein Stiefsohn bald eine Lehrstelle in Winterthur antreten werde.

Der Rekurrent ist, da er in Winterthur arbeitet, für die Ausübung seines Berufes keineswegs auf den Wohnsitz in Seuzach angewiesen. Es knüpfen ihn auch nicht irgendwelche andere Beziehungen an diese Gemeinde. Unter diesen hauptsächlich in Betracht fallenden Gesichtspunkten erscheint daller angesichts der in Seuzach herrschenden Wohnungsnot die Verweigerung der Niederlassungsbewilligung als gerechtfertigt. Das Vorbringen des Rekurrenten, es sei ihm in Seuzach eine Wohnung angeboten worden, ist unbehelflich, da der betreffende Eigentümer schon wiederholt vom Mietamt aufgefordert wurde, die Wohnung an ansässige Familien zu vermieten, welche dringend Bedarf nach einer ihren Verhältnissen angepaßten Wohnung haben. Davon, daß im Falle der Niederlassungsverweigerung gegenüber dem Rekurrenten die Wohnung keine entsprechende Verwendung finden würde, kann daher nicht die Rede sein. Unter diesen Umständen muß der Rekurs abgewiesen werden.

Auf Antrag der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Der Rekurs des Karl Scherler-Steiner gegen den Entscheid des Mietamtes Seuzach vom 8. Mai 1944 betreffend Niederlassungsverweigerung wird abgewiesen.

II. Die Kosten, bestehend in einer Staatsgebühr von Fr. 10, sowie den Ausfertigungs- und Stempelgebühren, werden dem Rekurrenten auferlegt.

III. Mitteilung an: a) Karl Scherler-Steiner, Rosenaustraße 9, Winterthur-Töß, unter Rücksendung des angefochtenen Entscheides: b) das Mietamt Seuzach, unter Rücksendung der Akten; c) die Justizdirektion, Abteilung Mietsachen.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]